

Bund Deutscher Rechtspfleger, Am Fuchsberg 7,
06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz

11. Februar 2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur
Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften (EuKoPfVODG)**

Schreiben vom 22. Dezember 2014 (9340/19-2-R4 814/2014)

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu dem Referentenentwurf des EuKoPfVODG abgeben zu können. Zu einzelnen der vorgesehenen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

zu Art. 1 Nr. 13 Buchst. a (§ 882c Abs. 2 neuer Satz 3 ZPO-E):

Bei einer öffentlichen Zustellung handelt es sich stets nur um die Fiktion einer Zustellung. Tatsächlich wird der Zustellungsempfänger nur sehr selten Kenntnis von der Zustellung und vom Inhalt des Schriftstücks erhalten. Wir regen deshalb an, von der Zustellung der Eintragungsanordnung an einen Schuldner mit unbekanntem Aufenthalt abzusehen. Das entspricht dem für den Pfändungsbeschluss geltenden § 829 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Durch eine Folgeänderung des § 882d ZPO kann sichergestellt werden, dass dem Schuldner noch die Möglichkeit eines Widerspruchs eingeräumt wird, wenn ihm die Eintragung später bekannt wird.

zu Art. 1 Nr. 17 (§ 952 Abs. 2 ZPO-E):

Die hier vorgesehenen Geschäfte werden nicht ausdrücklich dem Vollstreckungsgericht zugewiesen. Sie obliegen der „allgemeinen Abteilung“ des Amtsgerichts und damit dem Richter. Für die Anordnung der vorgesehenen Zustellungen bietet sich jedoch die Zuständigkeit des Rechtspflegers an. Zu diesem Zweck können in § 20 Abs. 1 Nr. 17 RPfIG hinter der Zahl „855“ ein Komma und die Angabe „952 Absatz 2“ eingefügt werden. Die Ausführung der angeordneten Zustellungen sollte nach unserer Ansicht dann Sache des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sein. Dies könnte noch klargestellt werden.

Kontakt

Mario Blödtner
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: mbloedtner@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 34441 599 011
Fax.: +49 (0) 34441 242 27

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Am Fuchsberg 7
06679 Hohenmölsen

E-Mail: post@bdr-online.de

zu Art. 1 Nr. 17, Art. 4 (§ 954 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 ZPO-E, § 20 RPfIG-E):

Soweit der Schuldner den Antrag nach Art. 34 Abs. 1 Buchst. a EuKoPfVO stellt (Freistellung von Beträgen von der vorläufigen Pfändung bzw. richtige Berücksichtigung freigestellter Beträge), ist hierüber in entsprechender Anwendung von § 850k Abs. 4, § 850l ZPO zu entscheiden. Für ähnliche Entscheidungen im „gewöhnlichen“ Pfändungsverfahren nach nationalem Recht ist der Rechtspfleger als Vollstreckungsgericht zuständig. Ihm sollte daher auch die Entscheidung nach § 954 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E übertragen werden.

Auch für die Entscheidung über Anträge nach Art. 35 Abs. 3, 4 EuKoPfVO sollte die Zuständigkeit des Rechtspflegers normiert werden. Es handelt sich entweder um einen von Gläubiger und Schuldner gemeinsam gestellten Antrag, der jedenfalls mangels eines Streitverhältnisses keine richterliche Entscheidung erfordert (Art. 35 Abs. 3 EuKoPfVO), oder um einen Antrag, über den in ähnlicher Weise wie nach § 850k Abs. 4 ZPO zu entscheiden ist (Art. 35 Abs. 4 EuKoPfVO).

Wir schlagen daher vor, Art. 4 des Entwurfs wie folgt zu fassen: „In § 20 Absatz 1 Nummer 17 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes ... werden hinter der Angabe ‚§ 766 der Zivilprozessordnung‘ ein Komma und die Wörter ‚nach § 954 Absatz 2 der Zivilprozessordnung, soweit sich der Antrag auf Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 stützt, sowie nach § 954 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung, soweit sich der Antrag auf Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 stützt,‘ eingefügt.“

zu Art. 5 Nr. 2, 3 Buchst. c (§ 53 Abs. 1 Nr. 1, Vorbemerkung 1.4 KV GKG-E):

In § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG ebenso wie in der Vorbemerkung 1.4 des Kostenverzeichnisses zum GKG war bisher formuliert „über einen Antrag auf Anordnung ...“. Künftig soll es heißen „über die Anordnung ...“ bzw. „Im Verfahren auf Anordnung ...“, ohne dass sich dem Entwurf eine Begründung für den geänderten Wortlaut entnehmen lässt. Die Praxis befürchtet hierdurch Unklarheiten darüber, ob die Gebühr bereits mit Einreichung des Antrags (§ 6 Abs. GKG) oder erst mit Erlass der Entscheidung (§ 6 Abs. 2 GKG) fällig wird. Wir regen an, es insoweit entweder bei dem bisherigen Wortlaut zu belassen oder eine entsprechende Klarstellung in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Lämmer
Bundesvorsitzender

Klaus Rellermeyer
Stellvertretender Bundesvorsitzender

Ausgefertigt:
Mario Blödtner
Bundesgeschäftsführer